

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

2. August 2021

WEISUNG

COVID-19 – Unterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II

Diese Weisung tritt auf den 9. August 2021 in Kraft und ersetzt die Weisungen vom 26. Mai 2021 (Schulen) und 20. Januar 2021 (üK).

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuellen bundesrätlichen Verordnungen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und [Covid-19-Verordnung 3](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail und über das Schulportal.

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze beschlossen:

- Das Schuljahr wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt.
- Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Somit gilt: Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygiene- und Verhaltensregeln

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu [Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie](#). Die Bildungseinrichtungen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen respektive die Instruktorinnen und Instrukturen sowie das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

3.3 Abstandsregeln und Maskenpflicht

Der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern ist wann immer möglich einzuhalten, wobei der Unterricht (dies gilt auch für den Sport-, Gesangs- und Instrumentalunterricht) dadurch nicht eingeschränkt werden soll.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Freien wie auch in Innenräumen freiwillig¹.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Gebäuden der Bildungseinrichtung sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Restaurants-, Bar- und Clubbetriebe](#) (Art. 12, Abs. 3) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Bei der Durchführung von Lagern, Schulreisen und Exkursionen sowie öffentlichen und schulinternen Anlässen und Veranstaltungen sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) und die allfälligen weiteren geltenden Schutzkonzepte (z.B. ÖV) zu befolgen sowie im Falle von Schulanlässen und -veranstaltungen die Bestimmungen für [Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat](#).

3.6 Testen und Impfen

Repetitives Testen und Impfen sind wirksame Mittel um Ansteckungen zu verhindern und Ansteckungsketten zu unterbrechen, ohne dabei Massnahmen ergreifen zu müssen, welche den Präsenzunterricht stark einschränken. Den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II wird daher empfohlen, gegenüber allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen arbeiten und unterrichtet werden, auf die hohe Bedeutung dieser beiden Massnahmen hinzuweisen. Sollten an einer Bildungseinrichtung noch keine Möglichkeiten für repetitives Testen geschaffen worden sein, wird empfohlen, die Realisierbarkeit eines entsprechenden Vorhabens zu prüfen.

¹ Der Arbeitgeber ist für die Beschaffung von Schutzmasken von Arbeitnehmenden verantwortlich, welche zum Kreis der besonders gefährdeten Personen gemäss Abschnitt 3.7 zählen.

3.7 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Für den Schutz besonders gefährdeter Personen gilt [Art. 27a](#) der [Covid-19-Verordnung 3](#).

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung respektive die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums umgehend zu informieren. Die Schulleitung respektive die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden, Schülerinnen und Schülern.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

5. Verantwortung und Dokumentation

Die Bildungseinrichtungen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Die Schulen der Sekundarstufe II stellen diese Dokumentation der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 9. August 2021 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Leitungen von überbetrieblichen Kurszentren, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat